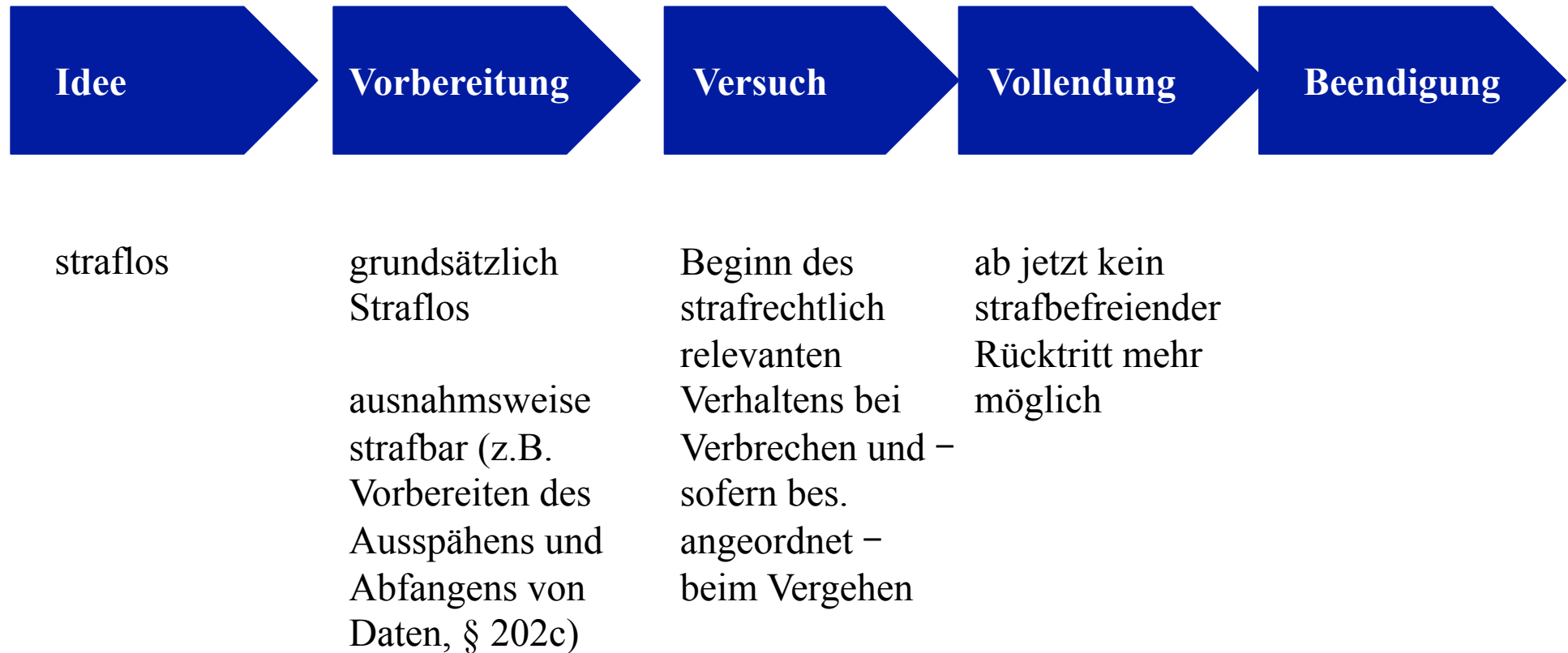


24. Verwirklichungsstufen der vorsätzlichen Tat und Strafbarkeit des Versuchs



25. Versuchstatbestand

Strafgrund des Versuchs

Subjektive Theorie

Betätigung eines
rechtsfeindlichen
Willens

Objektive Theorie

Gefährdung des
geschützten
Rechtsguts

Objektiv-subjektive Theorie

Betätigung eines
rechtsfeindlichen Willens, der
geeignet ist, das Vertrauen der
Allgemeinheit in die Geltung des
Rechts zu erschüttern

25. Versuchstatbestand

Aufbau des Versuchs

I. Vorprüfung

1. Nichtvollendung der Tat
2. Versuchsstrafbarkeit

II. Tatentschluss

1. Vorsatz hinsichtlich aller objektiven Tatbestandsmerkmale
2. Ggf. besondere subjektive Tatbestandsmerkmale

III. Unmittelbares Ansetzen

IV. Rechtswidrigkeit

V. Schuld

VI. Ggf. **persönlicher Strafaufhebungsgrund gem. § 24 StGB**

25. Versuchstatbestand

Untauglicher Versuch

Ein Versuch ist untauglich, wenn er unter den gegebenen Umständen entgegen den Vorstellungen des Täters entweder aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen nicht zur Verwirklichung des Tatbestandes führen konnte.

Beispiel für tatsächliche Gründe:

A zielt in Tötungsabsicht mit der ungeladenen Pistole auf B und drückt ab.

Beispiel für rechtliche Gründe:

A sieht am Strand ein Kind ertrinken und unternimmt nichts, obwohl er irrig glaubt, es handele sich um sein eigenes Kind. Den Tod des Kindes nimmt er billigend in Kauf.

25. Versuchstatbestand

Grob unverständiger Versuch

Ein Versuch ist grob unverständlich, wenn er objektiv untauglich ist und der Täter (subjektiv) diese Untauglichkeit aus grobem Unverstand erkennt (§ 23 III StGB). Grober Unverstand liegt vor, wenn der Täter völlig abwegige Vorstellungen von gemeinhin bekannten Ursachenzusammenhängen hat, er also naturgesetzliche Kausalzusammenhänge völlig erkennt.

Beispiel:

A will ein Flugzeug, das eine Flughöhe von 7.000 m erreicht hat, abschießen und gibt hierzu mit einer Steinschleuder einen Schuss ab.

25. Versuchstatbestand

Abergläubischer Versuch

Ein Versuch ist abergläubisch (oder auch „irreal“), wenn der Täter auf die Wirksamkeit nicht existierender oder nach dem Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse nicht nachweisbarer magischer Kräfte vertraut (Zauberei, Teufelsanbetung, Verhexen, Totbeten).



25. Versuchstatbestand

Wahndelikt

Um ein Wahndelikt geht es, wenn der Täter sich irrig vorstellt, sein in tatsächlicher Hinsicht vollständig und richtig erkanntes Verhalten erfülle einen Straftatbestand, den es a) nicht gibt oder den es b) zwar gibt, dessen Anwendungsbereich der Täter aber infolge einer falschen rechtlichen Wertung überdehnt

Beispiel für a):

A ist ihrer eingetragenen Lebenspartnerin untreu und meint, dies sei ein strafbarer Ehebruch.

Beispiel für b):

A kommt mit seinem Pkw von der Fahrbahn ab und landet im Straßengraben. Ein Schaden entsteht nur an seinem Pkw. A entfernt sich vom Unfallort und geht, da nur seine eigenen Rechtsgüter beeinträchtigt sind, irrig davon aus, eine Feststellungs- bzw. Wartepflicht nach § 142 zu verletzen.

25. Versuchstatbestand

Abgrenzung zwischen untauglichem Versuch und Wahndelikt

Beim untauglichen Versuch irrt der Täter sich über tatsächliche Umstände, die zum Tatbestand gehören (= umgekehrter Tatumstandsirrtum).

Beim Wahndelikt denkt der Täter aufgrund eines Rechtsirrtums, sein in Wirklichkeit strafloses Verhalten sei strafbar (= umgekehrter Verbotsirrtum).

25. Versuchstatbestand

Grenzfälle zwischen untauglichem Versuch und Wahndelikt

- Irrtum über normative Tatbestandsmerkmale
- Rechtsfehlerhafte Auslegung eines Tatbestandsmerkmals
- Irrtum über die Tauglichkeit des Tatsubjekts

25. Versuchstatbestand

Versuchsstrafbarkeit bei Erfolgsqualifikationen

Erfolgsqualifikationen sind Delikte, bei denen sich an ein vorsätzlich verwirklichtes Grunddelikt (z.B. Körperverletzung gem. § 223 I StGB) eine schwere Folge anschließt (z.B. der Tod des Körperverletzungsopfers, § 227 StGB). Anders als bei einer gewöhnlichen Qualifikation bedarf es keines Vorsatzes hinsichtlich der schweren Folge. Vielmehr genügt nach § 18 wenigstens Fahrlässigkeit.

Es kommen hier zwei Arten des Versuchs in Betracht:

- Der Täter verwirklicht das Grunddelikt und versucht zugleich die schwere Folge (**Versuch der Erfolgsqualifikation**).
- Schon beim Versuch des Grunddelikts ist die schwere Folge eingetreten, ohne dass dem Täter hinsichtlich der Folge Vorsatz zur Last gelegt werden könnte (**erfolgsqualifizierter Versuch**).

25. Versuchstatbestand

Erfolgsqualifizierter Versuch

Beispielsfall:

A holt zum Faustschlag aus, um B ein blaues Auge zu verpassen. Er verfehlt jedoch sein Ziel, weil B ausweicht. Beim Ausweichen stolpert B und stößt beim Sturz mit seinem Kopf gegen den Bordstein. Infolge dieser Verletzung verstirbt B.

- Theorie der Erfolgsgefährlichkeit
- Theorie der Handlungsgefährlichkeit
- Differenzierender Ansatz (h.M.)

25. Versuchstatbestand

Aufbau des Versuchs

I. Vorprüfung

1. Nichtvollendung der Tat
2. Versuchsstrafbarkeit

II. Tatentschluss

1. Vorsatz hinsichtlich aller objektiven Tatbestandsmerkmale
2. Ggf. besondere subjektive Tatbestandsmerkmale

III. Unmittelbares Ansetzen

IV. Rechtswidrigkeit

V. Schuld

VI. Ggf. persönlicher Strafaufhebungsgrund gem. § 24 StGB

25. Versuchstatbestand

Tatentschluss

Der **Tatentschluss** muss endgültig gefasst sein und darf nicht von weiteren Überlegungen abhängen.

Ein Tatentschluss ist allerdings endgültig, wenn der Täter die Verwirklichung des Tatbestandes von einer Bedingung abhängig macht, auf die er selbst keinen Einfluss besitzt (**bedingter Tatentschluss**).

Behält sich der Täter vor, in einer bestimmten Situation zu entscheiden, ob er ein Delikt verwirklichen möchte oder nicht, handelt es sich um **bloße Tatgeneigtheit**, die für eine Versuchsstrafbarkeit nicht genügt.